

IV, 4^m F.

3, 389.



17.

Von G R E C H T /
Hertzog zu Sachsen / Marggraf
zu Meissen / Clavenspurg /



Ugen der gewissen Hoffnung
gestancksteuer / Ordnung und
Mandatschafft selbst / als andere
Unseret haben ; So müssen Wir
jedem von bemeldter Ritterschafft
ganz nber : Symau / Ahorn /
Scher auf ihre Haushaltungen /
Grafft der klaren Worte obberer durchaus nicht zu exten-
diren ist / solchen Mißbrauchs / als andern Nachbarn /
auch wohl gar andern Dorffschum Ausschnecken in gemein
von solchen Ihren Frey / Gebräuer-Interesse, neben dem
Wein / und Biere Pfennig / we / ohne Unterscheid gefallen
und darunter auf keinerley Weh so gar etliche gewisse bes
nahmte Dorffschaffen zum N Land beygebrachten Bier /
die aufgesetzte doppelte Tranck / und gegen Bier zu vertau-
schen / zum theil auch das Brben dem verwilligten Bier-
Pfennig nicht zu entrichten sich Unfers Trancksteuer / Inter-
esse wie auch verwilligten Bier / sein seyn will : Als seynd
Wir dadurch zu diesem offenen mit / bey unausbleiblicher
ernstlicher Straffe / jedermärnehmen abzustehen / oder
ohnfehlbar gewärtig zu seyn / räncke / welches auf solche
verbotene Weise angeschafft / veen seyn / auch die von der Rit-
terschafft / so ihren freyen & Freyheit des Tischtruncks /
vermöge hiebevör ergangenen Zehet werden sollen. Hierauf
Unfern zur Cammer Verordnub diesem Unfern Patent allen
treuen Fleißes und ernstlich zu uch sey / einreißen zu lassen.
Wornach sich ein Jeder zu acht Coburg zur Ehrenburg /
am Tage Petri Cathedra, des 168

8

14

Von Gottes Gnaden / Wir **M**ARCKGRAF
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf
zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensburg /
Herr zu Ravenstein /

Segen allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen / ob Wir wohl in der gewissen Hoffnung
gestanden / es würde der von Unsern höchstlöblichen Vorfahren / publicirten Francksteuer / Ordnung und
Mandaten gehorsamlich nachzukommen / sich so wohl die Unserige von der Ritterschafft selbst / als andere
Unsere Unterthanen befließen / und ihre unterthänigste Schuldigkeit beobachtet haben ; So müssen Wir
jedemnoch mit höchsten Mißfallen öfters erfahren / daß nicht alleine viel von bemeldter Ritterschafft
ganz unbefugter und höchststraffbarer Weise / absonderlich zu Unter- und Ober-Symau / Ahorn /
Scherneck und anderer Orthen / mit dem Frey-Bräuen / das jedoch nur auf ihre Haußhaltungen /
Grafft der klaren Worte obberührter Francksteuer-Ordnung und Mandaten nachgelassen / und weiter durchaus nicht zu exten-
diren ist / solchen Mißbrauchs sich anmassen wollen / daß Sie beydes denen Wirthen an benannten Orthen / als andern Nachbarn /
auch wohl gar andern Dorffschafften / zu Hochzeiten und dergleichen Ehrensachen / weniger nicht zum Ausschnecken in gemein
von solchen Ihren Frey-Gebräuden das Bier ohngescheuet verkauffen / und damit unser Francksteuer-Interesse / neben dem
Wein- und Biere Pfennig / welcher letztere ohne dem / ausgenommen des befreyheten Tisch-Truncks / ohne Unterscheid gefallen
und darunter auf keinerley Weise einige Befreyhung verstatet werden solle / verkürzen / sondern auch so gar etliche gewisse be-
nabmte Dorffschafften zum Mißbrauch Unserer Fürstlichen Milde und Gnade / theils von den außer Land beygebrachten Bier /
die aufgesetzte doppelte Francksteuer zu unterschlagen / theils auch ihre Gersten außer Land zu führen / und gegen Bier zu vertau-
schen / zum theil auch das Brandwein-Brennen zu treiben / und doch die schuldige Francksteuer neben dem verwilligten Bier-
Pfennig nicht zu entrichten sich unterstehen dörfen / welches alles dann zu Schmälerung ermeldtes Unserer Francksteuer-Inter-
esse wie auch verwilligten Bier-Pfennigs gereicht / und daher so solchen desto weniger ferner nachzusehen seyn will : Als seynd
Wir dadurch zu diesem offenen Ausschreiben bewogen worden ; Befehlen und gebieten demnach hiermit / bey unausbleiblicher
ernstlicher Straffe / jedermänniglich darneben warnende / fürohin von solchem ungebührlichen Vornehmen abzustehen / oder
ohnfehlbar gewärtig zu seyn / daß auf weitere erlangte Kundschafft / alledas Bier oder ander Getrâncke / welches auf solche
verbotene Weise angeschafft / verzäpfft und gebrannt wird / so balden weggenommen werden und verfallen seyn / auch die von der Rit-
terschafft / so ihren freyen Tischtrunck mit Verkauffen mißbrauchen / hiedurch ihrer privilegirten Freyheit des Tischtruncks /
vermöge hiebevorigen Verordnung verlustig erkannt / und dessen so dann gänzlich hiermit entsetzt werden sollen. Hierauf
Unsern zur Cammer Verordneten / Beampten / und Francksteuer-Einnehmern ernstlich befehlende / ob diesem Unsern Patent allen
treuen Fleißes und ernstlich zu halten / und nichts widriges / unter was Schein und Vorwand es auch sey / einreißen zu lassen.
Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Geben in Unserer Residenz-Stadt Coburg zur Ehrenburg /
am Tage Petri Cathedra, des 1684^{ten} Jahrs.

8

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and appears to be a formal document or legal text.



X9 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI



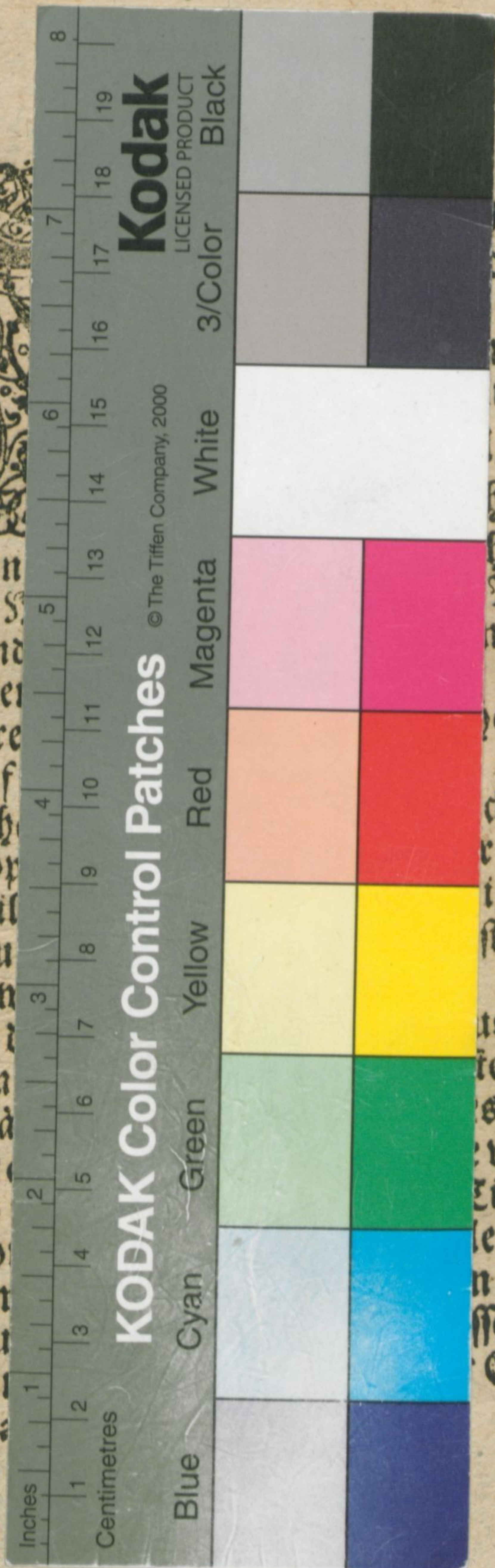


17

Von SACHSEN/
 Herzog zu Sachsenigen/ Marggraf
 zu Meissen / Clavenspurg/



Grafft der klaren
 diren ist/ solchen S
 auch wohl gar and
 von solchen Thren
 Wein/ und Biere
 und darunter auf
 nabmte Dorffsch
 die aufgesetzte dor
 schen/ zum theil
 Pfennig nicht zu
 esle wie auch vert
 Wir dadurch zu
 ernstlicher Stra
 ohnfehlbar gewä
 verbotene Weise
 terschafft / so
 vermöge hiebevo
 Unsern zur Gan
 treuen Fleißes u
 Wornach sich ein
 am Tage Petri Ca



hoffnung
 onung und
 als andere
 müssen Wir
 itterschafft
 / Ahorn/
 haltungen/
 ht zu exten-
 Nachbarn/
 a in gemein
 neben dem
 heid gefallen
 gewisse bes
 chten Bier/
 e zu vertau-
 igten Bier-
 steuer/Inter-
 Als seynd
 asbleiblicher
 sehen / oder
 s auf solche
 von der Rit/
 Eischtrunck/
 len. Hierauf
 n Patent allen
 ssen zu lassen.
 Ehrenburg/

8